



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für das Fach Englisch im Studium für das Lehramt
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in das erste oder in ein höheres Fachsemester im Fach Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder im Unterrichtsfach Englisch im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Realschulen und Lehramt an Hauptschulen gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2008 wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen in den in Satz 1 genannten Studiengängen vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten angemessene englische Sprachkenntnisse (insbesondere Sprachgebrauch und Leseverständnis, Grammatik und Wortschatz), die es erlauben, sich den von der Studienordnung für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Anglistik und Amerikanistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag besteht aus:

1. einem formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren;
2. dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. gegebenenfalls dem Nachweis über eine Immatrikulation in einem (Teil-) Studiengang „Anglistik/Englisch“ an einer Hochschule sowie dort erbrachten Leistungsnachweisen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Anglistik zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form teil. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang und auf der Internetseite der Anglistik bekannt gegeben.

(3) ¹Der schriftliche Leistungstest besteht aus dem C-Test, einem wissenschaftlich international anerkannten Test mit hohem prognostischen Wert. ²Der Test hat eine Dauer von 25 Minuten. ³Er besteht aus authentischen Texten, deren Wörter systematisch „beschädigt“ und von der Testperson zu rekonstruieren sind, was voraussetzt, dass die Testperson die Sprache mit ihrem Wortschatz, ihrem Regelwerk und ihrem kulturellen Hintergrund beherrscht. ⁴Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(4) ¹Die schriftlich erbrachte Leistung wird von der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

| | |
|----------------|------------------------|
| 89-100 Punkte: | Note 1 = sehr gut; |
| 77-88 Punkte: | Note 2 = gut; |
| 71-76 Punkte: | Note 3 = befriedigend; |
| 65-70 Punkte: | Note 4 = ausreichend; |
| 45-64 Punkte: | Note 5 = mangelhaft; |
| 0-44 Punkte: | Note 6 = ungenügend. |

(5) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 4 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 30,0 oder niedriger erreicht. ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine für die Berücksichtigung gemäß Satz 1 bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

(6) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester die Teilnahme am schriftlichen Leistungstest erlassen, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 3 eine Eignung für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge zweifelsfrei erkennen lassen.

(7) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(8) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer sowie die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/11. ³Bei Bewerbungen für das Fach Englisch im Rahmen von Studiengängen, die noch auf der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 beruhen, gilt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007 weiterhin.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Mai 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2010.

München, den 28. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2010.